



2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 30.07.2021

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungengebührensatzung:

Artikel 1

Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 1 (Gebührenpflicht) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten, Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

Nach § 6 (Gebührensatz) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Für den neuen Kinderhort Kixx werden folgende Elterngebühren erhoben:

Buchungszeit Stunden täglich	Betrag
>1-2	60 €
>2-3	85 €
>3-4	110 €
>4-5	135 €
>5-6	160 €.

Die Elterngebühr wird für 12 Monate erhoben. Ferien sind inklusive. Die Ferienbetreuung für angemeldete Hortkinder kostet nichts extra.

Für Kinder, die den Kinderhort nicht besuchen, aber eine Ferienbetreuung benötigen, werden folgende Gebühren festgesetzt:

Bis 6 Stunden Betreuung täglich
>6-9 Stunden Betreuung täglich

10 €/Buchungstag
20 €/Buchungstag.

Diese Elterngebühren für die Ferienbetreuung sind auch zu bezahlen, wenn sie gebucht, aber tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden.

§ 8 (Spiel- und Getränkegeld) wird wie folgt geändert:

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kirchroth haben, übernimmt die Gemeinde Kirchroth das Spiel- und Getränkegeld.
- (2) Für **auswärtige** Krippen-, Kindergarten- und Schulkinder beträgt das Spiel- und Getränkegeld 96 €/Betreuungsjahr (8 €/Monat).

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Kirchroth, den 04.08.2026

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

